



Der Bürgermeister

# Öffentliche Berichtsvorlage 014/2010

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

Dezernat 2

Produkt:

70.01      Verkehrsanlagen

Datum:

11.01.2010

Beratungsfolge:

Sitzungsdatum:

Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

20.01.2010

Kenntnisnahme

Haupt- und Finanzausschuss

21.01.2010

Kenntnisnahme

## Abrechnung von Ersatzinvestitionen Straßen und Straßenbeleuchtung nach KAG

### Sachverhalt:

In den 50er und 60er Jahren des 20. Jahrhunderts ist ein großer Teil der Infrastruktur Straßen und Straßenbeleuchtung erstellt worden. Teilweise ist ein Teil der Infrastruktur auch schon vor dem Krieg errichtet worden und in den 50er und 60er Jahren nach damaligem Standard verbessert, ausgebaut oder saniert worden. Ein Teil dieser Infrastruktur ist inzwischen technisch verbraucht. In der Regel ist hier inzwischen auch die übliche Nutzungsdauer erreicht oder überschritten. Daher werden in den nächsten Jahren im Bereich der Infrastruktur Straßen und Straßenbeleuchtung umfassende über die Unterhaltung und Instandsetzung hinausgehende Sanierungsmaßnahmen als Ersatz- und Erneuerungsmaßnahmen erforderlich. In den letzten Jahren sind solche Maßnahmen nicht durchgeführt worden. Daher wird im Folgenden über die technischen und beitragsrechtlichen Konsequenzen berichtet und ein Verfahren vorgeschlagen, um die notwendigen Maßnahmen transparent zu machen.

Bei technisch notwendigen Sanierungen ist jeweils zu entscheiden, ob die Infrastruktureinrichtung noch mit geringem Aufwand instandgesetzt werden kann oder ob eine Erneuerungs- oder Ersatzmaßnahme erforderlich wird.

Eine Instandsetzung liegt vor, wenn nur untergeordnete Teile der Anlage (deutlich unter 50%) betroffen sind oder die Anlage mit reinen Unterhaltungsmaßnahmen in einen verkehrssicheren und tragbaren Zustand versetzt werden können. Bei Straßen sind dies zum Beispiel die vollflächige Ausbesserung der Straßendecke durch einen dünnen Überzug oder im Splitverfahren oder die partielle Ausbesserung von schadhafte Stellen. Durch diese Instandsetzungsmaßnahmen verlängert sich die tatsächliche Nutzungsmöglichkeit der Anlage in der Regel um einige wenige Jahre. Da es sich nicht um eine Investitionsmaßnahme handelt, verlängert sich die in der Anlagenbuchhaltung zu berücksichtigende Nutzungsdauer jedoch nicht. Bei der Straßenbeleuchtung sind der Ersatz einzelner Masten oder Leuchten Instandsetzungsmaßnahmen.

Im Vorfeld solcher Instandsetzungsmaßnahmen ist zu prüfen, ob nicht zunächst aus technischen Gründen eine Ersatz- oder Erneuerungsmaßnahme angezeigt ist. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Schäden an der Straße auf einen ungeeigneten Unterbau oder

Schäden im Bereich der Trag- oder Frostschuttschicht zurückzuführen sind. Bei der Straßenbeleuchtung ist dies der Fall, wenn zum Beispiel die Masten eines ganzen Straßenabschnitts in einem Zustand sind, dass die Standfestigkeit nicht mehr gegeben ist oder in nächster Zeit nicht mehr gegeben sein wird. Ein weiterer Grund kann sein, dass die Straßenbeleuchtung die Anforderungen der DIN insgesamt nicht erfüllt und die Anforderungen nur durch eine Ersatzmaßnahme sichergestellt werden können. Dies gilt auch, wenn in einem Straßenabschnitt der komplette Austausch der Leuchten notwendig ist, um eine DIN gerechte Ausleuchtung zu erhalten.

Bei der Entscheidung zwischen Instandsetzungsmaßnahme und Ersatz- oder Erneuerungsmaßnahme ist neben den technischen Gegebenheiten auch die Frage der Wirtschaftlichkeit maßgebend. Hat eine Infrastruktureinrichtung ihre übliche Nutzungsdauer erreicht und kann sie mit Instandsetzungsmaßnahmen noch weiter in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden, ist dennoch zu prüfen, ob diese Maßnahme wirtschaftlich ist. Ein wichtiger Indikator ergibt sich aus einer sachgerechten Abschätzung der Sanierungskosten und der mit der Instandsetzungsmaßnahme zu erreichenden weiteren Nutzungszeit. In der Regel wird nach einer Instandsetzung in einem relativ kurzen Abstand eine erneute Instandsetzungsmaßnahme notwendig. Bei einer Ersatz- oder Erneuerungsmaßnahme wird die Infrastruktureinrichtung jedoch in einen Zustand versetzt, dass sie wieder die volle übliche Nutzungsdauer erreicht (Straßen 50 Jahre, Wirtschaftswege 30 Jahre, Straßenbeleuchtung 30 Jahre). Sie wird dann mit dem neuen Wert in der Anlagenbuchhaltung berücksichtigt und abgeschrieben. Aus einem periodengerechten Vergleich der jeweiligen Aufwendungen lässt sich die Wirtschaftlichkeit beurteilen.

Wird nach Durchführung der oben beschriebenen Prüfung eine Erneuerungs- oder Ersatzmaßnahme durchgeführt, sind für diese Maßnahme Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) zu erheben. Die Erneuerungs- oder Ersatzmaßnahme wird beitragsrechtlich wie eine Neubaumaßnahme behandelt. Die Stadt ist zur Erhebung der Beiträge verpflichtet (§ 77 GO).

Die Entscheidung über die Durchführung einer Erneuerungs- oder Ersatzmaßnahme trifft in der Regel der Rat der Stadt Coesfeld. Diese Entscheidung soll im Zuge der Veranschlagung der Maßnahme im Haushalt getroffen werden. Die Verwaltung wird das Ergebnis der oben beschriebenen Prüfung dann in einer Vorlage darstellen. Im besonderen Einzelfall kann sich aber auch bei Durchführung einer als „Instandsetzungsmaßnahme“ geplanten Maßnahme ergeben, dass die notwendigen Eingriffe in die Substanz weiter als zunächst geplant gehen müssen, sodass eine Erneuerungs- und Ersatzmaßnahme durchzuführen ist. Auch diese ist dann abzurechnen.

Die Entscheidung über die Notwendigkeit einer Ersatz- und Erneuerungsmaßnahme ist ausschließlich nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien zu treffen. Die Erfüllung der einzelnen Kriterien ist zu dokumentieren, damit die Entscheidung nachvollzogen werden kann. Da in Regel planerische Fragen nicht berührt sind, ist eine vorherige Bürgerbeteiligung nicht sinnvoll und nach ständiger Rechtsprechung auch keine Voraussetzung für die Erhebung von Beiträgen. Da die Maßnahmen mit Kosten für die Beitragspflichtigen verbunden sind, hält die Verwaltung eine rechtzeitige Information der Beitragspflichtigen jedoch für angezeigt. Diese sollte unter Darstellung des Sachverhaltes unmittelbar nach Beschluss des Rates über die Durchführung der Maßnahme erfolgen. Künftig soll daher über geplante Erneuerungs- und Ersatzmaßnahmen im direkten Vorlauf der Haushaltsberatungen berichtet werden.